



medmonitor.swiss

Lizenzbestimmungen

Autor: medmonitor.swiss AG
Version: 1. Februar 07:00 Uhr

Inhalt

1	Allgemeines	3
2	Lizenzrechte	3
2.1	Lizenz	3
2.2	Lizenzierte Einheiten	3
2.3	Schnittstellen	3
2.4	Eigentum an der Applikation	3
2.5	Beginn der Lizenz	3
2.6	Dauer	3
2.7	Kontrolltätigkeit des Anbieters	4
3	Liefertermin, Lieferung und Installation	4
3.1	Liefertermin	4
3.2	Lieferung und Installation	4
4	Gebühren und Rechnungsstellung	4
4.1	Allgemein	4
4.2	Aufschaltgebühr	4
4.3	Lizenzgebühr	4
4.4	Support	4
4.5	Rechnungsstellung	5
5	Zahlungsverzug	5
6	Allgemeine Verpflichtungen des Kunden	5
7	Verfügbarkeit der Applikation und Haftung	6
7.1	Verfügbarkeit der Applikation	6
7.2	Haftung	6
7.3	Umfang	6
7.4	Mängelrüge, Mängelansprüche und Verjährung	6
7.5	Produkte von Drittanbietern	6
8	Miete der Hardware	7
8.1	Eigentum	7
8.2	Garantie	7
8.3	Schäden an der Hardware	7
9	Fair Use Policy	7
10	Speicherung der Daten	7
11	Kündigung	8
11.1	Kündigungsfrist	8
11.2	Aus wichtigen Gründen	8
11.3	Rückgabe der Daten	8
11.4	Rückgabe der Hardware	8
12	Schlussbestimmungen	8
12.1	Nutzungsbedingungen, Datenschutz und AGB	8
12.2	Anwendbares Recht	9
12.3	Gerichtsstand	9

1 Allgemeines

Die medmonitor.swiss AG (nachfolgend «**Anbieterin**») bietet Lösungen im Bereich der Digitalisierung von Hygienekonzepten in Arzt- und Zahnarztpraxen an. Diese Lösungen umfassen die in der Spezifikation (**Angebot / Auftrag**) beschriebene Software «medmonitor.swiss» (nachfolgend «**Applikation**») und damit verbundene Dienstleistungen.

Die Anbieterin räumt dem Kunden die Lizenz zur Nutzung der Applikation gemäss den Bestimmungen dieses Lizenzvertrages gegen Entrichtung eines Entgeltes (nachfolgend «**Lizenzgebühr**») gemäss den nachfolgenden Lizenzbestimmungen ein.

2 Lizenzrechte

2.1 Lizenz

Die Anbieterin gewährt dem Kunden eine nicht ausschliessliche, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Lizenz für den Zugriff auf und die Nutzung der Applikation, welche ausschliesslich für den internen Geschäftsbetrieb des Kunden gültig ist. Der Kunde ist lediglich berechtigt, die Applikation auf der dafür vorgesehenen Anlage für seinen eigenen Gebrauch in seinem Geschäftsbetrieb zu benutzen.

Dem Kunden ist es während der Dauer dieses Lizenzvertrages sowie nach dessen Beendigung auf unbestimmte Zeit ausdrücklich untersagt, die Applikation sowie darin enthaltene oder angezeigte Inhalte:

- 1) zu vertreiben, zu lizenzieren, zu verleihen oder zu verkaufen;
- 2) zu modifizieren, zu verändern oder von ihr abgeleitete Versionen zu erstellen;
- 3) rückzuentwickeln, zu dekompileieren, dekodieren, entschlüsseln, disassemblieren oder den Quellcode von der Applikation abzuleiten.

2.2 Lizenzierte Einheiten

Im Sinne einer Einschränkung der in Ziffer 2.1 dargelegten Lizenz kann die lizenzierte Nutzung der Software (i) auf eine bestimmte Anzahl lizenzierter Einheiten (z. B. Anzahl der Prozesse, Benutzer, Konfiguratoren usw.) beschränkt sein oder (ii) anderen Lizenzbeschränkungen unterliegen (z. B. Beschränkung auf die Nutzung an bestimmten Standorten). Solche Beschränkungen ergeben sich aus der Spezifikation in der **Angebot / Auftrag**.

2.3 Schnittstellen

Auf Anfrage wird die Anbieterin dem Kunden Informationen über Schnittstellen der Applikation zur Verfügung stellen.

2.4 Eigentum an der Applikation

Mit Ausnahme des vertraglich eingeräumten Nutzungsrechts an der Applikation bleiben sämtliche Rechte, wie insbesondere das Eigentum sowie sämtliche Urheberrechte, bei der Anbieterin, auch wenn daran Änderungen oder Erweiterungen vorgenommen werden.

2.5 Beginn der Lizenz

Die Lizenz beginnt am Liefertermin gemäss Ziffer 3.1 nachfolgend.

2.6 Dauer

Die Anbieterin erteilt dem Kunden die Lizenz zur Nutzung der Applikation für die Dauer gemäss der Spezifikation in der **Angebot / Auftrag**. Die Lizenz verlängert sich automatisch nach Ablauf der erstmaligen vereinbarten Dauer um dieselbe Dauer, sofern keine Kündigung gemäss den Bestimmungen in Ziffer 11 erfolgt.

2.7 Kontrolltätigkeit des Anbieters

Der Kunde hat davon Kenntnis und ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Nutzung der Applikation durch den Kunden von der Anbieterin aktiv kontrolliert wird.

3 Liefertermin, Lieferung und Installation

3.1 Liefertermin

Sämtliche zwischen der Anbieterin und dem Kunden vereinbarten Termine (bzw. Meilensteine) gelten als Fälligkeitstermine, nach deren Ablauf die Anbieterin in Verzug gerät, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Kunde seine allfälligen Vorleistungspflichten erfüllt hat. Vereinbarte Termine haben Gültigkeit unter Vorbehalt von Ereignissen, die ausserhalb des Einflussbereichs der Anbieterin liegen.

3.2 Lieferung und Installation

Die Anbieterin liefert die Hardware zur Nutzung der Applikation am vereinbarten Termin zu den Geschäftsräumlichkeiten des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, am Liefertermin seinen Geschäftsbetrieb in geeigneter Weise zu strukturieren, damit die Anlieferung und Installation der Hardware und der der Applikation ungehindert vorgenommen werden können. Die Anbieterin haftet nicht für Schäden, die dem Kunden aufgrund von Betriebsunterbrüchen infolge der Lieferung und Installation entstehen.

4 Gebühren und Rechnungsstellung

4.1 Allgemein

Die vom Kunden zu zahlenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer einmaligen Aufschaltgebühr und einer wiederkehrenden Lizenzgebühr und verstehen sich inklusive MWST. Es gelten die in der **Angebot / Auftrag** aufgeführten Preise. Im Falle von Preisanpassungen seitens Google ist die Anbieterin berechtigt, ihrerseits die Preise entsprechend anzupassen.

4.2 Aufschaltgebühr

Für die Lieferung und Installation der Hardware und der Applikation hat der Kunden eine einmalige Aufschaltgebühr gemäss **Angebot / Auftrag** zu zahlen. Nicht in der Aufschaltgebühr enthalten sind allfällige Zusatzleistungen der Anbieterin am Tag der Lieferung, welche separat gemäss Ziffer 4.4 abgerechnet werden.

4.3 Lizenzgebühr

Für die Einräumung der Lizenz zur Nutzung der Applikation und die Einräumung der Lizenzrechte gemäss Ziffer 2 zahlt der Kunde der Anbieterin eine monatliche Lizenzgebühr gemäss **Angebot / Auftrag**. Die Lizenzgebühr ist jährlich und jeweils im Voraus für das Folgejahr fällig.

4.4 Support

Die Anbieterin leistet Dienstleistungen in folgenden Bereichen:

- Projektbetreuung/-Koordination
- Inbetriebnahme Hardware und Konfiguration Software
- Anleitung für Umstellung/Übernahme/Einführung
- Einführung, Schulung und ergänzende Instruktionen für das Kundenpersonal
- Allfällige weitere Dienstleistungen

Die Supportdienstleistungen sind weder durch die Aufschaltgebühr noch durch die Lizenzgebühren

abgegolten, sondern werden zusätzlich entsprechend dem tatsächlichen Aufwand auf Stundenbasis gemäss **Preisblatt** in Rechnung gestellt. Zum Stundenaufwand der Supportleistungen werden die Reisezeit und die Reisespesen gemäss **Preisblatt** hinzugerechnet.

Die Anbieterin ist nicht verpflichtet, dem Kunden Supportleistungen zu erbringen.

4.5 Rechnungsstellung

Aufschaltgebühr und Supportleistungen werden dem Kunden durch die Anbieterin in Rechnung gestellt. Rechnungen werden an die vom Kunden angegebene Rechnungsadresse gesendet. Diese enthalten die folgenden Angaben:

- 1) Stundensatz;
- 2) detaillierte Beschreibung des Aufwands;
- 3) Anzahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden; und
- 4) zu zahlende Vergütung.

Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich in Rechnungen gestellte Beträge in Schweizer Franken (CHF).

Rechnung sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

5 Zahlungsverzug

Der Kunde befindet sich ab Eintritt der Fälligkeit gemäss Ziffern 4.3 f. automatisch im Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug ist die Anbieterin berechtigt, die Lizenz resp. die Applikation unverzüglich und ohne Mahnung zu sperren. Wird die Applikation aufgrund eines Zahlungsverzugs inaktiv gestellt, erfolgt eine Wiederaufschaltung nur auf schriftliches Begehren des Kunden gegen vorgängige Zahlung der fälligen Schuld sowie einer Reaktivierungsgebühr gemäss **Preisblatt**.

Die Anbieterin haftet nicht für Schäden, welche dem Kunden aufgrund einer Sperrung wegen Zahlungsverzugs allenfalls entstehen.

Allfällige mit Zahlungsverzug verbundene Kosten (wie Inkassospesen und Verzugszinsen) sind vom Kunden zu tragen. Die Anbieterin ist berechtigt, pro Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.- in Rechnung zu stellen.

6 Allgemeine Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde schafft in seinem Betrieb alle Voraussetzungen für die erfolgreiche Installation und Einführung der Applikation und verpflichtet sich, der Anbieterin rechtzeitig alle notwendigen Informationen über Zielsetzungen und organisatorische Gegebenheiten zu liefern, welche für eine erfolgreiche Installation, Einführung und Nutzung erforderlich sind.

Der Kunde ist verpflichtet, die für den Betrieb der Applikation notwendige Hardware entsprechend den Anforderungen der Anbieterin zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortung für das Zurverfügungstellen und das Funktionieren der Hardware im Betrieb sowie jedes Risiko eines teilweisen oder vollständigen Ausfalls der Hardware liegen ausschliesslich beim Kunden und jegliche Haftung der Anbieterin in Bezug auf die Hardware ist ausgeschlossen, unabhängig davon, ob der Kunde die Hardware selbst beschafft hat (zu Eigentum), die Anbieter diese für ihn beschafft hat (zu Eigentum) oder der Kunde die Hardware von der Anbieterin mietet (siehe auch nachfolgend Ziff. 8).

Der Kunde verpflichtet sich allfällige Softwareupdates und die damit einhergehenden Betriebsunterbrechungen durch die Anbieterin zu dulden. Die Anbieterin haftet nicht für Schäden, welche dem Kunden aufgrund von Softwareupdates allenfalls entstehen.

Die Verantwortung für die Auswahl und den Gebrauch der Applikation und die damit anlässlich der Nutzung erzielten Resultate liegen beim Kunden, welcher allein verantwortlich ist für alle notwendigen

Sicherheitsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der Applikation vor Zerstörung, Diebstahl oder Missbrauch.

Der Kunde verpflichtet sich, die der Applikation zugrundeliegende Software geheim zu halten und davon lediglich im Rahmen dieses Vertrags Gebrauch zu machen. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass Dritte nur Zugang zur Applikation erhalten, wenn sie sich zu dessen vertragsgemässer Nutzung bei ihm aufhalten bzw. darauf zugreifen.

7 Verfügbarkeit der Applikation und Haftung

7.1 Verfügbarkeit der Applikation

Die Anbieterin ist bestrebt, die Verfügbarkeit der Applikation sicherzustellen. Für eine permanente Verfügbarkeit der Applikation übernimmt die Anbieterin keine Garantie. Abhängig von der lokalen Internetverbindung vor Ort muss mit eingeschränkter Verfügbarkeit und Leistungseinbussen gerechnet werden. Die Anbieterin haftet nicht für Betriebsunterbrechungen der Applikation.

Die Anbieterin garantiert die Funktionalität der Applikation gemäss den vertraglichen Spezifikationen.

Jede Haftung der Anbieterin in Bezug auf die Hardware ist vollständig ausgeschlossen (siehe Ziff. 6 vorstehend).

7.2 Haftung

Die Anbieterin haftet nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmässig vertrauen darf, und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens und ausschliesslich für direkte Schäden, welche sie dem Kunden im Rahmen ihrer Vertragserfüllung absichtlich oder grobfahrlässig zufügt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für Hilfspersonen wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die Anbieterin haftet nicht für Schäden, die der Kunde aufgrund von Fahrlässigkeit, falscher Benutzung der Applikation oder Unterlassung der Vornahme von Softwareupdates verursacht hat.

Die Anbieterin übernimmt keinerlei Garantie, wenn die Applikation vom Kunden oder Dritten abgeändert wurde.

7.3 Umfang

Der Schadenersatzanspruch des Kunden beschränkt sich in jedem Fall auf die kumulativ gezahlte Lizenzgebühr der letzten zwölf Monate.

7.4 Mängelrüge, Mängelansprüche und Verjährung

Mängel sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich bei der Anbieterin geltend zu machen.

Der Kunde hat zunächst ausschliesslich die Möglichkeit, Nachbesserung innerhalb einer angemessenen, mit der Anbieterin zu vereinbarenden Frist, zu verlangen. Der Kunde muss der Anbieterin zweimal die Möglichkeit zur Nachbesserung einräumen.

Gewährleistungsansprüche verjähren in jedem Fall innert sechs Monaten seit der Installation.

7.5 Produkte von Drittanbietern

Für von der Anbieterin gelieferte Produkte Dritter gibt die Anbieterin lediglich die Garantie des betreffenden Lizenzgebers resp. Herstellers in entsprechendem Umfange an den Kunden weiter. Jede weitergehende Garantie oder Gewährleistung der Anbieterin gilt als wegbedungen. Die Anbieterin tritt soweit gesetzlich möglich sämtliche Rechte und Pflichten im Schadensfall gegenüber Drittanbietern an

den Kunden ab. Im Gegenzug verpflichtet sich der Kunde Schäden direkt beim Drittanbieter geltend zu machen und verzichtet auf jegliche Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Anbieter.

8 Miete der Hardware

Die Bestimmungen gemäss dieser Ziff. 8 sind für den Fall anwendbar, da der Kunde die für den Betrieb der Applikation erforderliche Hardware von der Anbieterin mietet. Steht die Hardware im Eigentum des Kunden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

8.1 Eigentum

Mit Ausnahme des vertraglich eingeräumten Nutzungsrechts an der Hardware bleiben sämtliche Rechte, wie insbesondere das Eigentum, bei der Anbieterin.

8.2 Garantie

In Bezug auf die Garantie gilt die Bestimmung in Ziff. 7.5.

Die Bestimmungen zur Herstellergarantie der Hardware sind unter folgender URL einsehbar:

<https://www.samsung.com/de/support/warranty/>

8.3 Schäden an der Hardware

Beschädigt der Kunde die bereitgestellte Hardware und ist die Schädigung nicht durch die Herstellergarantie gedeckt, ist der Kunde verpflichtet, der Anbieterin den Schaden unverzüglich nach Kenntnisnahme zu melden und der Anbieterin auf erstes Verlangen hin eine pauschale Entschädigung gemäss nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten:

Zeit zwischen Lieferung und Eintritt des Schadens	Pauschalentschädigung
1 Jahr	CHF 350
2 Jahre	CHF 350
3 Jahre	CHF 250
4 und mehr Jahre	CHF 250

Nicht als Schäden gelten Gebrauchsspuren, welche durch ordnungsgemässe Verwendung der Hardware entstanden sind, sofern diese nicht übermässig sind.

9 Fair Use Policy

Leistungen, deren Nutzung und/oder Umfang durch die Anbieterin nicht limitiert werden, sind den Kunden zur angemessenen Nutzung (fair use) überlassen. Wird eine Nutzung festgestellt, welche Leistung von Systemen und/oder Datenverbindungen übermässig belastet, ist die Anbieterin berechtigt, dem Kunden die Leistungen entsprechend zu limitieren oder zu deaktivieren.

10 Speicherung der Daten

Der bevorzugte Speicherort für sämtlichen Daten der Applikationen ist Schweiz. Detaillierte Informationen diesbezüglich befinden sich in den Datenschutzerklärung von medmonitor.swiss. Einsehbar unter dem Link: <https://medmonitor.swiss/medmonitorswissag-datenschutz>

11 Kündigung

11.1 Kündigungsfrist

Nach Ablauf der erstmaligen vereinbarten Dauer gemäss **Angebot / Auftrag** beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate auf Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung muss schriftlich und unterzeichnet per Brief an die Anbieterin erfolgen. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer oder auf einen nicht vereinbarten Termin, ist eine Rückvergütung ausgeschlossen und gilt die Kündigung als zu dem nächstmöglichen Termin erfolgt.

11.2 Aus wichtigen Gründen

Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die jeweils andere Partei

- gegen wesentliche Vertragsbestimmungen, insbesondere Ziffern 2, 4 und 6, verstösst und auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung der gerügte Verstoß nicht behoben ist;
- zahlungsunfähig ist bzw. gegen sie ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet oder beantragt oder mangels Aktiven eingestellt worden ist. Dem Kunden erwächst durch die Kündigung kein Recht auf Rückerstattung eines Teils des für die Nutzung der Software bezahlten Preises durch den Anbieter.

11.3 Rückgabe der Daten

Nach Beendigung des Vertrags werden dem Kunden auf dessen Rechnung die Rohdaten, welche er mit der Applikation erstellt hat in geeigneter Weise übergeben. Der Kunde ist verpflichtet die angebotenen Daten innerhalb von 30 Tagen in Empfang zu nehmen. Anderenfalls ist die Anbieterin berechtigt, die Daten ohne weitere Anzeige an den Kunden zu vernichten.

11.4 Rückgabe der Hardware

Der Kunde verpflichtet sich der Anbieterin umgehend nach Beendigung des Vertrags, spätestens innert 10 Tagen, die bereitgestellte Hardware in gebrauchstauglichem und mängelfrei Zustand wieder zurückzugeben. Die Rückgabe der Hardware erfolgt auf Kosten und Rechnung des Kunden.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Nutzungsbedingungen, Datenschutz und AGB

Im Weiteren gelten:

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der medmonitor.swiss AG. Einsehbar unter dem Link: <https://medmonitor.swiss/medmonitorswissag-agb>

- die Nutzungsbedingungen von medmonitor.swiss. Einsehbar unter dem Link: <https://medmonitor.swiss/medmonitorswissag-swagb>

- die Datenschutzerklärung von medmonitor.swiss. Einsehbar unter dem Link: <https://medmonitor.swiss/medmonitorswissag-datenschutz>

- die Nutzungsbedingungen von Google. Einsehbar unter dem Link: <https://policies.google.com/terms>

- die Datenschutzerklärung von Google. Einsehbar unter dem Link: <https://policies.google.com/privacy>

- ausschliesslich falls Tablet-Hardware bei der medmonitor.swiss AG bezogen wird:
Die Nutzungsbedingungen der Samsung-Dienste. Einsehbar unter dem Link:
<https://account.samsung.com/membership/terms/termscontents>

- ausschliesslich falls Tablet-Hardware bei der medmonitor.swiss AG bezogen wird:
Die Datenschutzerklärung von Samsung. Einsehbar unter dem Link:
<https://www.samsung.com/ch/info/privacy/>

12.2 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag, einschliesslich der Fragen dessen Zustandekommen und Gültigkeit, unterliegt **Schweizer Recht**, unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie internationaler Abkommen.

12.3 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrages, einschliesslich der Fragen des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Ungültigkeit, der Verbindlichkeit, der Umsetzung, der Änderung oder Ergänzung, der Verletzung oder Beendigung dieses Vertrages, ist Küssnacht am Rigi SZ.